

# **SATZUNG**

## **des Fördervereins der Ganztagssekundarschule „Comenius“ Stendal e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Schulförderverein der Ganztagssekundarschule „Comenius“ Stendal e.V. ist eine außerschulische Vereinigung.
  - a) Der Verein führt den Namen:

Förderverein der Ganztagssekundarschule „Comenius“ Stendal e.V.

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintragung führt er den Zusatz e.V..
  - b) Der Sitz des Vereins ist Stendal.
  - c) Das Geschäftsjahr ist gleich das Kalenderjahr.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Ganztagssekundarschule „Comenius“ in Stendal.
- (2) Der Verein will ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Schülerinnen und Schüler der Ganztagssekundarschule „Comenius“ dienen. Er macht sich insbesondere zur Aufgabe:
  - a) die sozialen Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern zu fördern,
  - b) die Bereitstellung von Finanzmitteln für die Anschaffung von zusätzlichen Arbeitsmaterialien,
  - c) die Unterstützung in schulischen Belangen, für die keine anderen Gelder zur Verfügung stehen und
  - d) die Tradition der Schule zu pflegen und zu unterstützen.

### **§ 3 Mittel**

- (1) Die zur Erreichung seiner Aufgaben und Ziele notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch:
  - a) Mitgliederbeiträge,
  - b) finanzielle und materielle Spenden,
  - c) Veranstaltungen.
- (2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand satzungsgemäß.
- (3) Anträge auf Zuweisung von Mitteln im Rahmen der Satzung sind dem Vorstand vorzulegen.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden, wenn sie den Zweck des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitglieder müssen volljährig sein. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vorstand erlangt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch den Tod des Mitgliedes,
  - b) durch den freiwilligen Austritt. Dieser kann nur zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden,
  - c) durch Ausschluss. Dieser kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied hat die Möglichkeit von der Mitgliederversammlung vorher angehört zu werden.
  - d) durch Streichung des Mitgliedes aus der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist.

## **§ 6 Beiträge**

Die Beiträge werden nach einer gesonderten Beitragsordnung erhoben, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der bisherige Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand (i.S.d. §26 BGB) besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Kassenwart und
  4. dem Schriftführer
- (3) Zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- (4) In dem geschäftsführenden Vorstand soll ein Vorstandsmitglied Mitarbeiter der Schule sein. Der Vorsitzende soll möglichst aus der Elternschaft gewählt werden.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (6) Der Vorstand entscheidet über einmalige Maßnahmen bis zu einem Geldwert von 1.000 €.

## **§ 9 Mitgliederversammlung und Stimmrecht**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine geheime Abstimmung muss auf Verlangen eines Mitgliedes durchgeführt werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal im Jahr statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand auf eigene Veranlassung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder einberufen.
- (4) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahr zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und Rechnungsführung zu überprüfen haben und der Mitgliederversammlung des Vereins gegenüber verantwortlich sind.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Vermögen des Vereins, der geförderten Schule zur Verfügung zu stellen. Die Schule hat es unmittelbar und ausschließlich für die in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke (§ 2) zu verwenden.

Die alte Satzung wurde am 14.05.2012 von der Gründungsversammlung beschlossen und am 17.07.2012 in der erneuten Gründungsversammlung geändert sowie abermals geändert in der Mitgliederversammlung am 09.01.2013.

Diese Neufassung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.11.2024 beschlossen.